 GEMEINDE BERGFELD	Vorlage Nr.:	I/32/GB
	Aktenzeichen:	
	BearbeiterIn:	Schuwalow

Beratungsfolge			Beratungsergebnis			
Sitzungstermin	Gremium	TOP	JA	NEIN	ENTH.	Abweichender Beschluss
17.03.2026	Gemeinderat Bergfeld					

Betreff:

Vertragsänderung Wind-Energie

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, der vorgelegten Vertragsänderung zum bestehenden Vertrag mit dem Projektentwickler für das Windenergievorhaben zuzustimmen

Bergfeld, 17.03.2026

gez. Ralf Michel
Bürgermeister

Begründung

Der Projektentwickler hat der Gemeinde eine Änderung des Gestattungs- und Nutzungsvertrages für den geplanten Windpark Bergfeld-Parsau-Tiddische übersandt.

Hintergrund der Vertragsänderung sind aktualisierte raumordnerische Festlegungen im Rahmen der Planung für zukünftige Vorranggebiete für Windenergie. Dadurch kann sich die Fläche, die für die Vergütung im Vertrag zugrunde gelegt wird (sogenannte Vergütungsfläche), verändern.

Im Vertrag wurde deshalb eine Ergänzung zur Definition der Vergütungsfläche (§ 4 Abs. 2) aufgenommen. Die bisherige Regelung schließt zwar eine Verkleinerung der Fläche aus, eine mögliche Vergrößerung der Vergütungsfläche war bislang jedoch nicht ausdrücklich geregelt. Mit der vorgeschlagenen Vertragsänderung wird dieser Punkt nun klargestellt.

SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG

SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG
Emmy-Noether-Straße 17, 25524 Itzehoe

Gemeinde Bergfeld
Bürgermeister Herr Ralf Michel
Ackerende 1A
38457 Bergfeld

Ein Unternehmen der



Itzehoe, 01.02.2026
Ihr Ansprechpartner: D. Staats

Windpark Bergfeld-Parsau-Tiddische I Gestattungs- und Nutzungsvertrag Gemeinde Bergfeld

Sehr geehrter Herr Michel,

wie besprochen beigefügt der Gestattungs- und Nutzungsvertrag BPT I für die Gemeinde Bergfeld mit Abbildung der geänderten raumordnerischen Festlegungen gemäß der 1. Beteiligung zur Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie. Wir haben zur Information noch einmal den Auszug aus dem Gebietsblatt mit den Vorschlägen zu zukünftigen Vorranggebieten Wind beigefügt.

Vertraglich habe ich unter § 4 Abs. 2 „Definition Vergütungsfläche“ eine entsprechende Ergänzung aufgenommen.

Ich gehe davon aus, dass die Regelung unter Beachtung der Meistbegünstigtenklausel (§ 14 Abs. 1) vertragskonform ist. Die Definition der Vergütungsfläche schließt zwar eine Verkleinerung aus. Der Fall einer Vergrößerung der Vergütungsfläche wurde aber weder betrachtet noch vertraglich abgebildet, so dass eine Vergrößerung der Vergütungsfläche möglich ist.

Wenn alles in Ordnung ist, bitte ich um Rücksendung eines von der Gemeinde Bergfeld gegengezeichneten Vertragsexemplars.

Wie schon kurz erwähnt, haben wir seit dem Herbst 2024 einen starken Rückgang der Zuschlagswerte innerhalb der Ausschreibung nach EEG zu verzeichnen. Vom mittleren Zuschlag i. H. v. 7,33 ctEUR/kWh zum Ausschreibungstermin 01.08.2024 über 6,06 ctEUR/kWh zum Ausschreibungstermin am 01.11.2025 sind im Laufe des Jahres 2026 Zuschlagswerte in Richtung 5,0 ctEUR/kWh möglich. Ursächlich ist der Marktdruck durch eine stark gestiegene Anzahl an Genehmigungen. Da sämtliche Kosten seit 2022 deutlich gestiegen sind, stellt das uns und auch die Branche vor wirtschaftliche Herausforderungen.

SAB Projektentwicklung
GmbH & Co. KG
Emmy-Noether-Straße 17
25524 Itzehoe

Tel.: 0 48 21 / 4 03 97 0
Fax.: 0 48 21 / 4 03 97 77
E-Mail: info@sab-windteam.de

Volksbank Raiffeisenbank
IBAN: DE68 2019 0109 0064 7152 80
BIC: GENODEF1HH4

Amtsgericht Pinneberg HRA 7806 PI
USt-IdNr: DE306 739 662



Da der Ausbau der Windenergie unverändert ein wesentlicher Pfeiler der Energiewende ist und bleiben wird, werden sich in den nächsten Monaten nach unserer Einschätzung und Erfahrung Lösungen ergeben.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'D. Staats'.

D. Staats

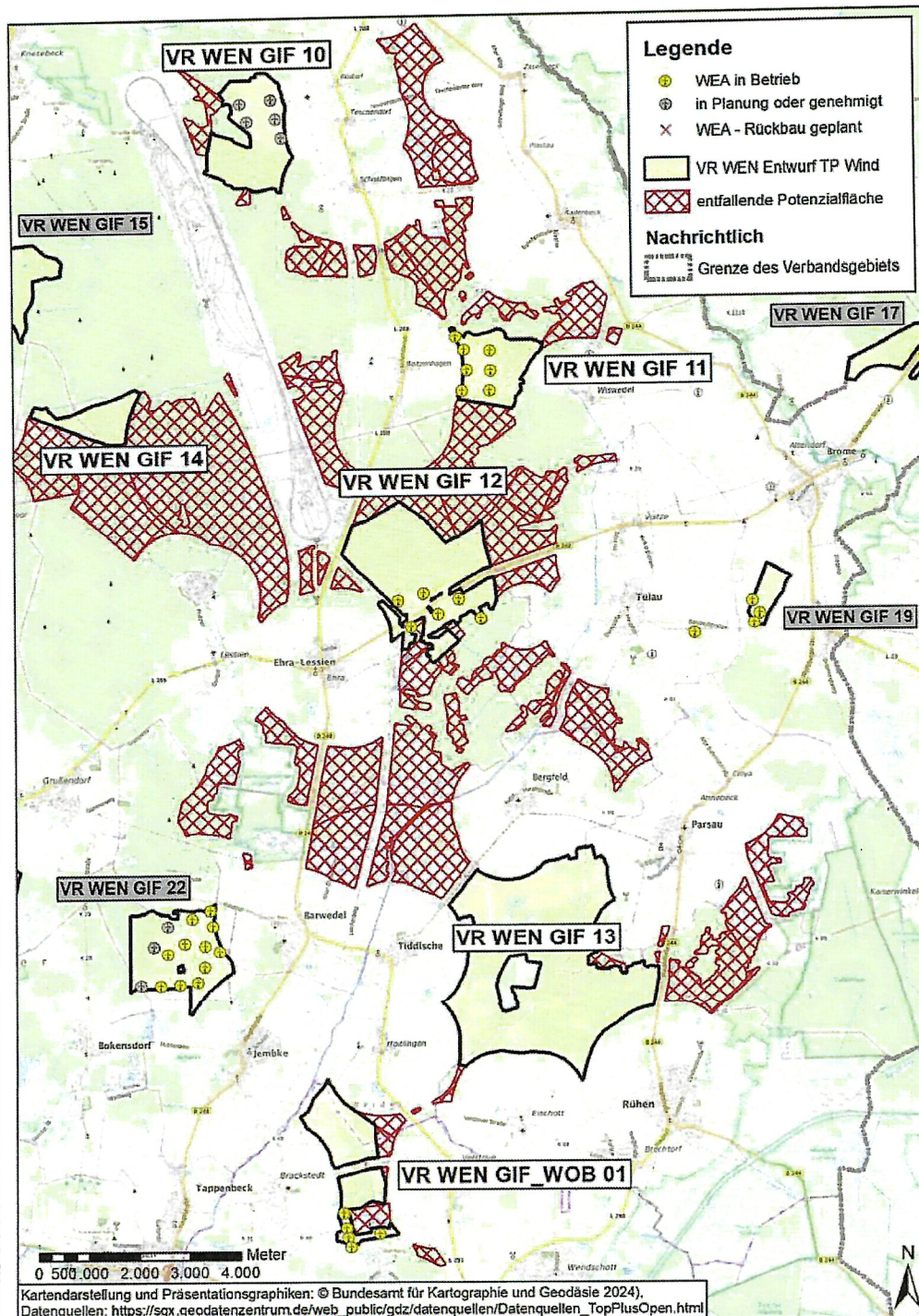
Anlage:

- Gestattungs- und Nutzungsvertrag BPT I Gemeinde Bergfeld

Raumnutzungen/Belangen in insgesamt 6 einzelne VR WEN untergliedert. Im Bereich der resultierenden VR WEN stehen keinerlei Belange einem Vorrang für die Windenergienutzung (unüberwindbar) entgegen.

Festgelegt werden die folgenden VR WEN:

- VR WEN GIF 10 (Referenzanlage 2) (271,7 ha)
- VR WEN GIF 11 (183,2 ha)
- VR WEN GIF 12 (505,2 ha)
- VR WEN GIF 13 (1.115,3 ha)
- VR WEN GIF 14 (106,9 ha)
- VR WEN GIF_WOB 01 (237,6 ha)



PFK 11 (VR WEN GIF 10 bis 14 und VR WEN GIF_WOB 01) nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen.